

2604/AB XX.GP

**Beantwortung**

der Anfrage der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde an die Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, betreffend Krankenversicherung (Nr.2647/J).

In Beantwortung der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage habe ich vorweg eine Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger eingeholt. Eine Kopie der daraufhin vom Hauptverband erstatteten Stellungnahme lege ich dieser Anfragebeantwortung bei. Ergänzend dazu halte ich folgendes fest:

Zur Frage 1:

Die vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu dieser Frage angeführten Daten können auch der aktuellen Ausgabe 1997 des jährlich vom Hauptverband herausgegebenen „Handbuches der österreichischen Sozialversicherung« entnommen werden. Aus diesen Publikationen ergibt sich

auch, daß sich der Wert für den Anteil der in der gesetzlichen Krankenversicherung in Österreich nach den Berechnungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger krankenversicherten Personen zur Gesamtzahl der Bevölkerung in den letzten zehn Jahren praktisch nicht geändert hat.

Zu den Fragen 2 und 3:

Auch mir liegen diesbezüglich weder Zahlen noch Schätzungen vor.

Zur Frage 4:

Auch mir ist keine Maßnahme der sogenannten „Sparpakete“ bekannt, die direkte negative Auswirkungen auf die Zahl der krankenversicherten Personen haben könnte. Mangels eines solchen Zusammenhangs bzw. der geringen empirischen Evidenz erübrigts sich aber meines Erachtens auch die Frage nach einer solchen Studie.

Zur Frage 5:

Für die von den anfragenden Abgeordneten genannten Personengruppen der AlleinerzieherInnen nach Scheidung und Studentinnen nach Studienabschluß gibt es (sofern für diese Personen nicht ohnehin eine Einbindung in die gesetzliche Krankenversicherung aus einem anderen Titel in Betracht kommt) so wie für alle Personen, die keiner Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen und ihren Wohnsitz in Österreich haben, bereits jetzt die Möglichkeit der Einbindung in dieses System in Form der freiwilligen Selbstversicherung. Dabei wird hinsichtlich der Höhe der Beitragsleistung selbstverständlich auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der solcherart versicherten Personen Rücksicht genommen.

Dessen ungeachtet darf ich die Bemühungen meines Ressorts bzw. der gesamten Bundesregierung zur Schaffung von Grundlagen für eine Einbindung aller Erwerbseinkommen in die gesetzliche Sozialversicherung (und damit auch in den Zweig der Krankenversicherung) als bekannt voraussetzen. Dadurch sollen etwa auch die Gruppen der geringfügig beschäftigten und der bisher noch nicht erfaßten selbstständig erwerbstätigen Personen unter den Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung gestellt werden.

Betr.: Parlamentarische Anfrage betreffend

Krankenversicherung

Bezug: Ihr Schreiben vom 15. Juli 1997, ZI.

21.891/129-5/97

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur genannten parlamentarischen Anfrage gibt der Hauptverband

folgende Stellungnahme ab:

1. Geschützte Personen:

Im Jahre 1996 waren rund 8 Millionen Personen bzw. 99 % der Bevölkerung durch die soziale Krankenversicherung geschützt. Der Anteil der versicherten Personen - gemessen an der Bevölkerung - setzt sich wie folgt zusammen:

beitragsleistende Versicherte 62,5 %

beitragsfrei mitversicherte Angehörige 34,0 %

durch krankenfürsorgeanstalten geschützte Personen 2,5 %

99,0 %

Genaue statistische Aufzeichnungen darüber wie viele Personen den Krankenversicherungsschutz genießen, gibt es nicht. Da die gesetzliche Krankenversicherung eine Mehrfachversicherung zuläßt, werden in den Statistiken nicht die krankenversicherten Personen, sondern die Krankenversicherungsverhältnisse gezählt.

Im übrigen ist es auch nicht möglich die Zahl der Angehörigen statistisch genau zu erfassen. Die Erfassungsmöglichkeit besteht nur dann, wenn für Angehörige eigene Versicherungsnummern vergeben werden, was zur Zeit geschieht und demnächst abgeschlossen sein wird. Jedoch wird man selbst dann nicht zu ganz genauen Zahlenangaben kommen, da die Angehörigen dem Versicherungsträger nicht gemeldet werden müssen. Es kann daher nur geschätzt werden, wie viele Angehörige in den Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung einbezogen sind.

Im Jahrsdurchschnitt 1996 wurden 5,418.540 Versicherungsverhältnisse gezählt. Die Größenordnung der Mehrfachversicherung wurde durch eine Sondererhebung des Hauptverbandes statistisch ermittelt. Zum Stichtag 1. Juli 1996 war die Zahl der krankenversicherten Personen, die bei den Krankenversicherungsträgern versichert waren, um rund 380.000 niedriger als die Zahl der Versicherungsverhältnisse. Im Jahrsdurchschnitt 1996 waren somit in der Krankenversicherung etwas mehr als 5 Millionen beitragsleistende Personen versichert. Aufgrund der Ergebnisse der Volkszählung 1991 kann geschätzt werden, daß zusätzlich etwa 2,7 Millionen Personen als mitversicherte Angehörige krankenversichert waren. Die Zahl der durch die Krankenversicherung im Jahre 1996 geschützten Personen betrug somit rund 7,8 Millionen, was einem Anteil an der Bevölkerung von 96,5 % entspricht.

Gleichzeitig waren fast 200.000 Personen bei den Krankenfürsorgeanstalten versichert, die in den Hauptverbandstatistiken nicht berücksichtigt sind. Somit ergibt sich, daß rund 99 % der Bevölkerung den Schutz der sozialen Krankenversicherung genießen.

## 2. Alleinerzieherinnen:

Die Zahl der Alleinerzieherinnen (und deren Kinder) ist in der Sozialversicherung statistisch nicht erfaßt und es liegen diesbezüglich auch

keine Schätzungen vor, die einen seriösen Überblick über diese Personengruppe bieten könnten.

3. Studentinnen:

Seitens der Sozialversicherung gibt es keine Statistik, wie viele Studentinnen nach Beendigung des Studiums und vor Eintritt in den Arbeitsmarkt nicht krankenversichert sind. Die österreichische Sozialversicherung verfügt generell nur über Zahlenmaterial von Personen, die sozialversichert sind.

4. Auswirkungen des Sparpaketes:

Der Hauptverband geht davon aus, daß durch die Maßnahmenpakete der Anteil der krankenversicherten Personen nicht gesunken ist, weil in diesem Zusammenhang keine Personen aus der Sozialversicherung „ausgegliedert“ worden sind. Es kann allenfalls zu Verschiebungen zwischen den einzelnen Gruppen von geschützten Personen gekommen sein; so können z.B. bisher beitragsfrei mitversicherte Angehörige, die selbständig erwerbstätig sind, teilweise als freie Dienstnehmer (bzw. kurzfristig als dienstnehmerähnliche Werkvertragnehmer) in die, Versicherungspflicht einbezogen worden sein.